

Handlungsempfehlung für niedergelassene nichtärztliche Gesundheitsberufe

Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Handlungsempfehlung für niedergelassene nichtärztliche Gesundheitsberufe

Allgemeines

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen sollen eine Übersicht bieten, welche begleitenden Maßnahmen zu beachten sind, um eine sichere Behandlung von Patientinnen/Patienten in Zeiten der SARS-CoV-2 (COVID-19)-Pandemie gewährleisten zu können.

Grundsätzlich ist es möglich, Patientinnen/Patienten im für Sie üblichen Setting zu behandeln (Ordination, Praxis, sonstige Gesundheitseinrichtung, bei der Patientin/dem Patienten zu Hause). Hierbei ist es allerdings notwendig, bestimmte Schutzmaßnahmen strikt einzuhalten.

Sowohl bei Patientinnen/Patienten als auch bei niedergelassenen Gesundheitsberufen soll eine kontinuierliche Selbstüberwachung (Körpertemperatur, Symptome, Allgemeinzustand) gepflegt und ermutigt werden.

Generell gilt für Sie, Ihr Personal sowie für Patientinnen/Patienten **zu jedem Zeitpunkt:**

- Achten Sie auf Händehygiene (kein Händeschütteln, regelmäßiges Waschen und/oder Desinfizieren der Hände).
- Hust-Schnäuz-Nies-Etikette: Nicht in die Handfläche husten oder niesen! Stattdessen ein Einmaltaschentuch oder die Ellenbeuge verwenden, Taschentücher sollen sofort entsorgt werden. Beim Husten/Niesen abwenden.
- Halten Sie außerhalb von Behandlungen immer den notwendigen Mindestabstand von 2 Metern ein.
- Tragen Sie und Ihr Personal Schutzmasken (dies gilt für den Fall, dass sowohl Sie als auch die/der behandelte Patient/in gesund sind. Für das Vorgehen im Verdachts- bzw. Erkrankungsfall siehe Kapitel „Persönliche Schutzausrüstung“).

- Unterweisen Sie Ihr Personal und Ihre Patientinnen und Patienten regelmäßig über alle Maßnahmen (Hygiene, Abstandsregelungen, Tragen einer Schutzmaske, Umgang mit Patientinnen/Patienten, sonstige Abläufe etc.).

In Ihren Behandlungsräumlichkeiten

Digitale Hilfsmittel und Telefon sollen nach Möglichkeit genutzt werden.

Ist ein persönlicher Kontakt notwendig, ein Hausbesuch jedoch nicht möglich, so soll bei etwaigen Praxis-/Ordinationsbesuchen der Patientinnen/Patienten sichergestellt werden, dass es zu keinen Kontakten mit anderen, potentiell SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen/Patienten kommt.

Dies könnte beispielsweise in Form von getrennten „Infektions-Öffnungszeiten“ mit Einzelterminvergaben erfolgen (nur nach tel. Vereinbarung, keine Wartezeiten, ausreichender zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Terminen, Desinfektion nach jeder Patientin/jedem Patienten, das Lüften von Behandlungsräumen nach jeder Behandlung/Therapieinheit). Ein Aufeinandertreffen von Patientinnen/Patienten in der Praxis/Ordination soll dabei weitgehend vermieden werden. Auf entsprechenden Eigenschutz ist zu achten.

- Patientinnen/Patienten sind ausnahmslos aufgefordert, sich telefonisch oder via E-Mail voranzumelden.
- Treffen Sie Vorkehrungen, um den benötigten Abstand von mindestens 1 Meter im Wartebereich zwischen den Patientinnen/Patienten und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten (z.B. Plexiglas, Entfernen von Sesseln, Anbringen von Abstandsmarkierungen ...).
- Stellen Sie entsprechendes Informationsmaterial in Ihren Behandlungsräumlichkeiten bereit (Tragen einer Schutzmaske, Händehygiene ...).
- Informieren Sie Patientinnen/Patienten bereits vorab, dass bei Aufsuchen Ihrer Behandlungsräumlichkeiten eine Schutzmaske selbst mitzubringen ist.
- Lüften Sie Ihre Räumlichkeiten regelmäßig. Das Lüften von Behandlungsräumen nach jeder Behandlung senkt die Viruskonzentration und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion sehr deutlich.

Reinigung und Desinfektion in den Behandlungsräumlichkeiten

Zusätzlich zu den üblichen Vorkehrungen der Basishygiene (übliche und notwendige hygienische Maßnahmen entsprechend der allgemeinen Hygiene):

- Vermehrte regelmäßige Wischdesinfektion in der Praxis/Ordination.
- Desinfektion und/oder, wenn möglich, Sterilisation von medizinischen/therapeutischen Geräten unmittelbar nach deren Gebrauch.
- Umgang mit potentiell infektiösem Material: wenn möglich Verwendung von Einmalprodukten.
- Entsorgung von potentiell infektiösem Material ohne Zwischenlagerung in einem geschlossenen Behältnis.
- Entsorgung von Abfällen von Patientinnen/Patienten mit gefährlichem Erreger laut Ö-Norm S 2104.
- Unterweisen Sie Ihr Personal regelmäßig über die Wichtigkeit dieser Maßnahmen (gilt auch für Reinigungspersonal).

Testungen

- Die Nutzung von niederschweligen Testprogrammen werden empfohlen um Personal regelmäßig auf SARS-CoV-2 zu testen. Näheres siehe: <https://www.oesterreich.gv.at/>
- Für Gesundheitsdienstleistungen wie z.B. Physiotherapie, Ergotherapie oder Heilmassagen sind keine "Zutrittstests" erforderlich.

Wenn sich eine symptomatische Person telefonisch meldet

Die Person soll aufgefordert werden, zu Hause zu bleiben und sich von anderen Personen fernzuhalten. Das unangekündigte Aufsuchen einer Gesundheitseinrichtung soll unterbleiben.

In Ausnahmefällen können auch **dringend erforderliche** Behandlungen bei COVID-19-Patientinnen/Patienten vorgenommen werden. In diesen Fällen ist bereits vor Kontakt mit der Patientin/dem Patienten die adäquate Schutzausrüstung anzulegen¹.

Gruppenbehandlungen

In bestimmten Fällen ist eine Behandlung im Gruppensetting erforderlich. Zusätzlich zu den sonst üblichen Schutzvorkehrungen ist die Gruppengröße so zu wählen, dass vor, während und nach der Behandlung ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmerinnen/Teilnehmern eingehalten wird. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sollen vor, während und nach der Behandlung eine Schutzmaske tragen.

Hausbesuche

Es gelten dieselben Schutzmaßnahmen, wie bei der Behandlung in Ihren Behandlungsräumlichkeiten, sofern möglich. Darüber hinaus sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Mitführen von persönlicher Schutzausrüstung.
- Wischdesinfektion der unmittelbaren Behandlungsumgebung.
- Kein Kontakt zu anderen Personen im selben Haushalt.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Sie, Ihr Personal oder eine Patientin/ein Patient mit SARS-CoV-2 infiziert sein könnte:

Bitte beachten Sie die folgenden Informationen, wenn Patientinnen/Patienten trotz vorheriger Abklärung mit COVID-19-Symptomen Ihre Behandlungsräumlichkeiten aufsuchen sollten oder sich erst in den Behandlungsräumlichkeiten herausstellt, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen könnte:

- Brechen Sie die Behandlung/den Kontakt zur Patientin/zum Patienten sofort ab.
- Verwenden Sie Ihre adäquate Schutzausrüstung.

¹ BMSGPK, Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung, <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

- Isolieren Sie die betroffene Person sofort, abhängig davon, wo Sie sich gerade befinden.
 - In Ihren Behandlungsräumlichkeiten: ersuchen Sie die Person sofort Ihre Behandlungsräumlichkeiten zu verlassen und weisen Sie sie auf die weiteren notwendigen Schritte hin.
 - Bei der Person zu Hause: unterweisen Sie die Person über die notwendigen Schritte und verlassen Sie dann die Wohnung/das Haus.
- Wählen Sie oder Ihre Patientin/Ihr Patient 1450 und befolgen Sie die Anweisungen genau.
- Hat die behandelte Person sehr starke Symptome (z.B. Atemnot), wählen Sie bitte den Ärztesdienst 141 oder den Notruf 144.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter erkrankt sein könnte:

- Weisen Sie die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter an, die Behandlung/den Kontakt zur Patientin/zum Patienten sofort zu beenden.
- Weisen Sie die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter an, sich auf direktem Weg nach Hause zu begeben, Kontakt zu anderen Menschen zu vermeiden und 1450 zu wählen.

Wenn Sie selbst den Verdacht haben, erkrankt zu sein:

- Brechen Sie die Behandlung/den Kontakt zur Patientin/zum Patienten sofort ab.
- Verlassen Sie den Ort der Behandlung, begeben Sie sich nach Hause, vermeiden Sie dabei den Kontakt zu anderen Menschen und wählen Sie 1450.

Ausnahmen

Bestimmte Gesundheitsberufe bzw. Behandlungssettings (z.B. Logopädie) erlauben nur eine Behandlung ohne Schutzmaske. Ist dies der Fall oder ist der Patientin/dem Patienten das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, kann vom Tragen einer Schutzmaske abgesehen werden, wenn andere Vorkehrungen zur Vermeidung der Übertragung von Tröpfcheninfektionen getroffen werden (z.B. großflächige Plexiglas- oder Glasbarriere oder Mindestabstand von 2 m und regelmäßiges Lüften).

Eine Ausnahme für das Tragen von den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtungen besteht auch für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

Personen, denen das Tragen dieser Schutzvorrichtungen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (z.B. Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, Angststörungen oder mit fortgeschrittener Demenz, Kinder mit ADHS, Asthma etc.) sind von der Schutzmasken-Pflicht ausgenommen. Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme nachzuweisen (ärztliche Bestätigung notwendig).

Adäquate Schutzausrüstung

Im Umgang mit Patientinnen/Patienten ist die Notwendigkeit der Verwendung von adäquater Schutzausrüstung im Einzelfall zu beurteilen. **Jedenfalls ist diese bei Kontakt mit einem Verdachtsfall oder einem bestätigten Fall einzusetzen.**

Grundsätzlich gilt hierbei: Die adäquate Schutzausrüstung muss richtig, gezielt und ressourcenschonend eingesetzt werden.

Empfohlene adäquate Schutzausrüstung für Angehörige der Gesundheitsberufe: siehe Dokument „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen:

Kontaktpersonennachverfolgung“¹

Vorgehen: Anziehen der Schutzkleidung vor dem Betreten der Behandlungsräumlichkeiten bzw. der Wohnung/des Hauses und Ausziehen der Schutzkleidung nach dem Verlassen der Behandlungsräumlichkeiten bzw. der Wohnung/des Hauses. Während des Hausbesuchs dürfen Maske und Schutzbrille nicht abgenommen werden. Schutzkleidung in Müllbeutel außerhalb der Wohnung/des Hauses entsorgen. Vor und nach dem Ausziehen: hygienische Händedesinfektion.

Im Falle eines Mangels an persönlicher Schutzausrüstung kann es zur Aufrechterhaltung der Versorgung notwendig sein, Strategien für einen ressourcenschonenden Einsatz persönlicher Schutzausrüstung zu entwickeln. Die Österreichische Gesellschaft für Sterilgut-

versorgung beschreibt z.B. Notfallsverfahren zur Aufbereitung von FFP2- und FFP3-Schutzmasken mit oder ohne Ventil durch Dampfsterilisation (Details dazu unter <https://oegsv.com>).

Bei angestellten Gesundheitsberufen und beim Einsatz von Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern sind immer auch die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten!

Um Engpässen von versorgungsrelevanten Produkten, insbesondere Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel, bestmöglich entgegenzuwirken, wurde ein Prozess zur Unterstützung der laufenden Versorgung des niedergelassenen Bereichs beschlossen, wobei die Kosten dafür vom Bund getragen werden.

Die Verteilung der Produkte an die niedergelassenen Gesundheitsberufe **erfolgt über die ÖGK in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Berufs- oder Interessenvertretungen**, und zwar unabhängig davon, ob zwischen dem einzelnen Gesundheitsberuf und der Sozialversicherung eine Vertragsbeziehung besteht.

Hilfreiche Links

Beachten Sie auch die [Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie](#) der Österreichischen Ärztekammer, die Maßnahmen zum Schutz von Patientinnen/Patienten und Gesundheitspersonal (Empfehlungen für die hausärztliche Primärversorgung während der Pandemie)² sowie die Empfehlungen Ihrer jeweiligen Berufs- und Interessenvertretungen.

² ÖÄK, ÖGAM, BMSGPK, GÖG, KLU, MUW: Maßnahmen zum Schutz von PatientInnen und Gesundheitspersonal. Empfehlungen für die hausärztliche Primärversorgung während der Pandemie: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)